

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Musterung und Aushebung*).

Som 14. April 1938.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird die Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 17. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 469) wie folgt geändert:

Artikel I

1. In den §§ 1 Abs. 1, 29 Abs. 2, 31 Abs. 1, 50 Abs. 4 werden die Worte „Der Reichskriegsminister“ ersetzt durch die Worte „Das Oberkommando der Wehrmacht“, im § 59 Abs. 1 das Wort „Reichskriegsminister“ durch die Worte „Oberkommando der Wehrmacht“.
2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(8) Dienstpflichtige Reichsarbeitsdienstangehörige in Reichsarbeitsdienstunterkünften sind zur Musterung nur vorzustellen, wenn für sie noch kein Wehrpass ausgestellt ist. Zur Aushebung sind sie nur vorzustellen, wenn sie nicht den Annahmeschein als Freiwilliger der Wehrmacht oder der ~~H~~-Verfügungstruppe besitzen.“
3. Im § 4 Abs. 1 Satz 2 werden hinter der Angabe „Ersatzreservisten I“ die Worte „und dem Zurückgestellten“ eingefügt.
4. Im § 6 Abs. 1 Satz 1 wird hinter dem Worte „Zeugnis“ eingefügt:
„oder eines mit dem Sichtvermerk des Arztes versehenen Zeugnisses des leitenden Arztes einer öffentlichen oder privaten Heil- und Pflegeanstalt“.
5. Im § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „von der Kreispolizeibehörde“ gestrichen.
6. Im § 8 wird folgender Abs. 5 neu angefügt:
„(5) Dienstpflichtige, die sich zur Erfassung, Musterung oder Aushebung schuldhaft nicht gestellt haben, sind sofort nach ihrer Aufgreifung von der Polizeibehörde dem örtlich zuständigen Wehrbezirkskommando zuzuführen. Das Wehrbezirkskommando hebt diese Dienstpflichtigen, soweit sie ihrer Arbeitsdienstpflicht bereits genügt haben, sofort für die nächste Sonderabteilung der Wehrmacht aus. Ist diese Bedingung noch nicht erfüllt, so sind sie vom Wehrbezirkskommando nach einer außerordentlichen Musterung dem zuständigen Reichsarbeitsdienst-Weilbeamten zur sofortigen Einstellung in den Reichsarbeitsdienst zu überweisen und anschließend für eine Sonderabteilung der Wehrmacht auszuheben. Die

Dienstzeit dieser Dienstpflichtigen rechnet im Reichsarbeitsdienst von dem auf die Einstellung in den Reichsarbeitsdienst folgenden nächsten allgemeinen Einstellungstag, in der Wehrmacht vom Tage der Einstellung ab.“

7. Im § 10 Abs. 2 Buchstabe d werden die Worte „des Seesportfunkzeugnisses oder“ gestrichen.

8. Im § 10 erhält Abs. 3 folgende Fassung:

„(8) Werden die Bedingungen für die Zugehörigkeit zur seemannischen Bevölkerung erst in der Zeit zwischen der Musterung und Aushebung (bei noch nicht gemusterten Freiwilligen zwischen der Freiwilligenmeldung und der Annahme) erfüllt, wird der Dienstpflichtige bei der Aushebung der seemannischen Bevölkerung zugerechnet.“

Artikel II

9. a) Im § 11 Abs. 2 werden die Worte „DWB (Deutscher Luftsportverband)“, „Luftsporteinheit“ und „des DWB-Ortsgruppenführers“ durch „NSFK (Nationalsozialistisches Fliegerkorps)“, „Flieger-einheiten“ und „Sturmführer des NSFK“ ersetzt.
b) Im § 11 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:
„(3) Werden die Bedingungen für die Zugehörigkeit zur fliegerischen Bevölkerung erst in der Zeit zwischen der Musterung und Aushebung (bei noch nicht gemusterten Freiwilligen zwischen der Freiwilligenmeldung und der Annahme) erfüllt, wird der Dienstpflichtige bei der Aushebung der fliegerischen Bevölkerung zugerechnet.“
10. a) Im § 12 wird folgender Abs. 5 neu eingefügt:
„(5) Die bei der Musterung zurückgestellten Dienstpflichtigen bleiben in der Ersatzreserve.“
b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
11. Im § 13 Abs. 2 wird am Schluß eingefügt:
„Die Dienstzeit rechnet vom tatsächlichen Einstellungstage an.“

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

12. Im § 14 wird folgender Abs. 4 neu eingefügt:

„(4) Personen, die sich über das im Abs. 3 genannte Alter freiwillig für den Wehrdienst weiter zur Verfügung stellen, bleiben in der Landwehr I oder II.“

13. Im § 15 Abs. 3 wird am Schluß eingefügt:

„Das gleiche gilt für diejenigen Personen, die sich in Ostpreußen über das 55. Lebensjahr hinaus freiwillig zur Verwendung im Wehrdienst bereit erklären.“

14. Im § 17 Abs. 4 wird der letzte Satz durch folgenden neuen Satz ersetzt:

„Der Dienstpflichtige, der wieder wehrwürdig geworden ist, ist jedoch nach Vollendung des 25. Lebensjahrs nicht mehr zum Reichsarbeitsdienst, nach Vollendung des 27. Lebensjahrs auch nicht mehr zum aktiven Wehrdienst heranzuziehen.“

15. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22

Dauer der Zurückstellung

(1) Für die Dauer der Zurückstellung gelten die §§ 24 bis 26, vorbehaltlich der Bestimmungen nach Abs. 5.

(2) Die Zurückstellung wird in der Regel für ein Jahr, bis zur nächstfolgenden Musterung, ausnahmsweise für zwei Jahre, ausgesprochen und bei Fortbestehen des Zurückstellungsgrundes auf ein weiteres Jahr oder von Jahr zu Jahr verlängert. Über das 25. Lebensjahr hinaus kann eine Zurückstellung nur vom aktiven Wehrdienst, nicht mehr vom Reichsarbeitsdienst ausgesprochen werden.

(3) Ist eine Zurückstellung nicht mehr zulässig, so muß bei der auf den Ablauf der Zurückstellungsfrist (Abs. 1) folgenden Musterung über das Wehrdienstverhältnis des Dienstpflichtigen nach § 48 Abs. 1a bis e endgültig entschieden werden.

(4) Bestehen häusliche oder wirtschaftliche Zurückstellungsgründe nach § 25 Abs. 1 bis 6 bei der dritten Musterung trotz nachweisbarer Bemühungen für ihre Behebung (§ 27 Abs. 5) unverändert fort, so können die der Ersatzreserve I zugewiesenen Dienstpflichtigen zur kurzfristigen Ausbildung herangezogen werden.

(5) Das Oberkommando der Wehrmacht kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern auf Grund besonderer, in dieser Verordnung nicht ausdrücklich vorgesehener Verhältnisse ausnahmsweise die Zurückstellung einzelner Dienst-

pflichtiger verfügen und die Zurückstellung auch über die sonst zulässigen Fristen hinaus genehmigen. Diese Befugnis kann nicht nachgeordneten Dienststellen oder Behörden übertragen werden.

(6) Eine Zurückstellung ganzer Berufsgruppen ist nicht zulässig.

(7) Auf Soldaten, die nach einer kürzeren als der im § 13 Abs. 2 genannten Dienstzeit ausscheiden, sind die Vorschriften der Abs. 2 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(8) Die Zurückgestellten bleiben als Dienstpflichtige im Sinne des § 1 in der Ersatzreserve und treten in die Wehrüberwachung der Wehrersatzdienststellen. Sie sind, auch wenn sie für länger als ein Jahr zurückgestellt werden, verpflichtet, sich jährlich zur Musterung zu stellen.

(9) Die Zurückgestellten sind verpflichtet, das Wegfallen des Zurückstellungsgrundes innerhalb der Zurückstellungsfrist an die zuständige Kreispolizeibehörde zur Weiterleitung an die zuständige Wehrersatzdienststelle zu melden.

(10) Die Zurückstellungen verlieren mit der Erklärung der Mobilmachung ihre Gültigkeit.“

16. a) Im § 24 Abs. 2 werden die Worte „von Amts wegen“ und im Abs. 5 Satz 2 die Worte „Reichsarbeitsdienst und“ gestrichen.

b) Im § 24 Abs. 5 wird am Schluß eingefügt:
„Für die Heranziehung zum Reichsarbeitsdienst gilt das gleiche nach Vollendung des 25. Lebensjahrs.“

17. a) Im § 25 wird am Anfang vor „Es können...“ eine „(1)“ gesetzt.

b) Im § 25 Nr. 1 und 3 werden die Worte „hilfloser“ und „hilfslos“ durch die Worte „hilfsbedürftiger“ und „hilfsbedürftig“ ersetzt.

c) Im § 25 wird die Nr. 11 durch folgende neue Nr. 11 ersetzt:

„11. in Ausnahmefällen ein Dienstpflichtiger, der bei einer Behörde oder Dienststelle des Reichs, der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts beschäftigt ist und dort aus dringenden dienstlichen Gründen nicht entbehrt werden kann, wenn er eine Bescheinigung des Leiters der Gemeinde oder wenn diese weniger als 10 000 Einwohner hat, der Gemeindeaufsichtsbehörde, für öffentliche Körperschaften der Aufsichtsbehörde vorlegt.“

d) Im § 25 wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:
 „(2) Die Gesamtbauer der Zurückstellung beträgt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und 11 höchstens zwei Jahre. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 8 und 9 kann höchstens bis zu der auf die Vollendung des 27. Lebensjahrs folgenden Musterung, im Falle des Abs. 1 Nr. 10 bis zum Empfang der Subdiakonatsweihe zurückgestellt werden.“

Artikel III

18. a) Im § 37 Abs. 3 Buchstabe a werden die Worte „die erforderlichen Schreibkräfte“ ersetzt durch die Worte „der Beamte für das Wehrerfahrgewesen und die erforderlichen Schreibkräfte“.

b) Im § 37 Abs. 3 wird folgender Buchstabe d neu eingefügt:

„d) vom Arbeitsamt
 ein Schreiber zur Eintragung der Wehrnummer in das Arbeitsbuch.“

19. Im § 41 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „für dauernd“ und die Klammer „(§ 22 Abs. 2)“ gestrichen.

20. a) Im § 44 Abs. 3 werden hinter die Worte „(S. Dv. 252/1“ die Worte „M. Dv. Nr. 248, S. Dv. 399/1a)“ eingefügt.

b) Im § 44 Abs. 4 werden die Worte „der Ergebnisse“ bis „verantwortlich“ ersetzt durch die Worte: „des Untersuchungsergebnisses und des Entscheids verantwortlich“.

21. Im § 47 Abs. 1 werden die Worte von „Die Ergebnisse“ bis „eingetragen“ durch die Worte „Die Ergebnisse sind in das Gesundheitsbuch und die Wehrstammkarte einzutragen“ ersetzt.

22. Im § 49 Abs. 2 werden die Worte „vom zweiten Offizier“ durch die Worte „durch den Beamten für das Wehrerfahrgewesen“ ersetzt.

23. a) § 51 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Beschwerde gegen den Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs ist von der Kreispolizeibehörde mit ihrer Stellungnahme der höheren Verwaltungsbehörde (§ 32 Abs. 2) vorzulegen, die sie mit eigener Stellungnahme dem Wehrerfahnsinspekteur zuleitet. Dieser entscheidet im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde. Bei Meinungsverschiedenheit gibt der Wehrerfahnsinspekteur den Ausschlag. Die Entscheidung des Wehrerfahnsinspektors ist endgültig. Sie ist dem Beschwerdeführer durch die Kreispolizeibehörde be-

kanntzugeben. Die Beschwerdeakten sind von der Kreispolizeibehörde bei den Wehrstammblättern abzulegen.“

b) Im § 51 wird folgender Abs. 5 neu eingefügt:

„(5) Wechselt ein Dienstpflichtiger während einer noch laufenden Beschwerde seinen dauernden Aufenthalt, so bleibt für die Entscheidung der Beschwerde die bisherige Dienststelle zuständig.“

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Einem Gestellungsbefehl des Reichsarbeitsdienstes oder der Wehrmacht ist auch Folge zu leisten, wenn eine Beschwerde oder ein Zurückstellungsantrag noch nicht entschieden ist. Über die Beschwerde oder den Antrag selbst ist von den nach Abs. 3 und 4 zuständigen Stellen zu entscheiden. Die Entscheidung ist Angehörigen unmittelbar, den unterdessen eingestellten Soldaten oder Arbeitsmännern über ihren Truppen- (Marine-) Teil oder die Stammbienststelle des Reichsarbeitsdienstes zuzustellen. Ist der Beschwerde oder dem Antrag stattgegeben und besteht der Grund hierfür auch nach der Einstellung fort, so ist die Beschwerde oder der Antrag vom Wehrbezirkskommando dem Generalkommando, Marinestationskommando oder Luftkreiskommando oder der Stammbienststelle des Reichsarbeitsdienstes zur Genehmigung und Durchführung der Entlassung zu überenden.“

d) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden Abs. 7 und 8.

24. Im § 54 Abs. 1 wird folgender Buchstabe d neu eingefügt:

„d) für zurückgestellte Dienstpflichtige, über die eine Entscheidung noch vor der nächsten Musterung getroffen werden soll;“

Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.

Artikel IV

25. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

Zweck und Verfahren

(1) Das Oberkommando der Wehrmacht gibt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern jährlich die Geburtsjahrgänge bekannt, deren Erfahreservisten I aktiven Wehrdienst zu leisten haben.

(2) Durch die Aushebung wird über ihre Heranziehung zum aktiven Wehrdienst nach den jährlichen Aushebungsbefimmungen entschieden.

(2) Zu diesem Zweck haben sich alle tauglichen und bedingt tauglichen Ersatzreservisten I zur Aushebung zu stellen. Befreit hiervon sind die als Offizieranwärter der Wehrmacht oder als Freiwillige für die Wehrmacht oder ~~4~~-Verfügungstruppe angenommenen und die als Bewerber für die Offizierlaufbahn (§ 45 Abs. 1) zugelassenen Ersatzreservisten I. Ferner können gemäß § 6 Abs. 2 und § 70 Abs. 2 See- und Binnenschiffahrttreibenden Ersatzreservisten I, die sich zur Zeit der Aushebung auf Fahrt befinden, von der Bestellung zur Aushebung befreit werden.

(4) Das Aushebungsverfahren gliedert sich in die Vorbereitung und Durchführung der Aushebung.

(5) Die Vorbereitung und Durchführung der Aushebung innerhalb des Wehrkreises leitet der Befehlshaber im Wehrkreis im Einvernehmen mit den im § 31 Abs. 2 genannten Verwaltungsbehörden."

26. In den §§ 56, 60 und 64 werden in der Überschrift die Worte „nach § 55 Abs. 3“ gestrichen.

27. Im § 58 Abs. 1 wird der 2. Satz gestrichen.

28. § 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68

Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs

(1) Der Wehrbezirkskommandeur entscheidet im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde und dem Arzt nach den jährlichen Aushebungsbestimmungen des Oberkommandos der Wehrmacht auf

- a) Aushebung,
- b) Bereitstellen als Nachersatz,
- c) Bestellung zur Aushebung im nächsten Jahr,
- d) Heranziehung zur kurzfristigen Ausbildung.

(2) Für diejenigen Dienstpflichtigen, die nicht mehr wehrfähig befunden werden (infolge verminderter Tauglichkeit, eingetretener Wehrunwürdigkeit usw.) entscheidet er nach § 48 Abs. 1 unter b bis f oder Abs. 6.

(3) Die ausgehobenen Ersatzreservisten I nach Abs. 1 unter a werden bei der Vorstellung einem Wehrmacht- und Truppenteil (Marineteil) zugewiesen. Den besonderen Anforderungen der einzelnen Wehrmachtteile und Waffengattungen nach körperlicher Eignung und Beruf ist Rechnung zu tragen. Gleichzeitig ist aber auch eine möglichst

gleichmäßige Verteilung der Dienstpflichtigen nach Tauglichkeit sowie nach ihren geistigen Fähigkeiten und ihrer Schulbildung anzustreben. Vor allem ist der Infanterie ein in körperlicher und geistiger Hinsicht voll geeigneter Ersatz zuzuteilen. Anträge um Zuteilung zu besonderen Waffengattungen können, soweit sie den vorstehenden Richtlinien entsprechen, berücksichtigt werden.

(4) Als Nachersatz nach Abs. 1 unter b ist ein besonders festgesetzter Hundertsatz aus der Zahl der im Abs. 5 angeführten Ersatzreservisten I vorzusehen.

(5) Zur Bestellung zur Aushebung im nächsten Jahr (Abs. 1c) werden bestimmt:

- a) die verfügbar bleibenden Ersatzreservisten I,
- b) die Ersatzreservisten I, die ihre Zurückstellung beantragen und auf deren Zurückstellung nach §§ 22, 23 bis 27 und 63 vom Wehrbezirkskommandeur entschieden wird.

(6) Durch die jährlichen Aushebungsbestimmungen des Oberkommandos der Wehrmacht wird festgesetzt, wer außer den im § 22 Abs. 4 genannten Ersatzreservisten I zur kurzfristigen Ausbildung (Abs. 1d) vorzusehen ist."

29. a) § 69 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Wehrbezirkskommandeur gibt dem Ersatzreservisten I den Entscheid nach § 68, gegebenenfalls unter Angabe des Standorts des Truppen- (Marine-) Teils, mündlich bekannt.

(2) Für die Eintragung in das Wehrstammbuch, Gesundheitsbuch und in die Wehrstammblätter sind die Vorschriften des § 49 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden."

b) Im § 69 Abs. 5 werden die Worte „und d“, Abs. 7 die Klammer „(§ 72 Abs. 3)“, Abs. 8 die Worte „die zurückgestellt werden“ gestrichen.

c) Im § 69 Abs. 10 Satz 1 werden die Worte „1. Februar und 1. August“ durch die Worte „1. März und 1. November“ ersetzt.

30. Im § 70 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Bei undorhergesehenem Ersatzbedarf kann jederzeit eine außerordentliche Aushebung von Ersatzreservisten I durch das Oberkommando der Wehrmacht angeordnet werden."

31. § 72 wird gestrichen.

Artikel V

32. a) In Anlage 1 wird Nr. 4 gestrichen. Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.
- b) In Anlage 1 II werden unter A die Worte „Deutschen Luftsportverbandes“, „Luftsporteinheiten“ und „DLV-Ortsgruppenführer“ ersetzt durch die Worte: „Nationalsozialistischen Fliegerkorps“, „Fliegerereinheiten“ und „Sturmführer des NSFK“.
33. a) In Anlage 2 Nr. 1a wird hinter der Zahl „90b“ die Zahl „90c“ eingefügt.
- b) In Anlage 2 Nr. 1 wird hinter dem Buchstaben f eingefügt:
„In den Fällen des § 90b und c des Reichsstrafgesetzbuchs sind vor der Entscheidung des Befehls-

habers in den Wehrtreifen die Abwehrstellen der Generalkommandos zur Stellungnahme heranzuziehen. Handelt es sich um Wehrpflichtige d. B. der Kriegsmarine, sind sinngemäß die Abwehrstellen der Marinestationskommandos zu beteiligen.“

34. a) In Anlage 4c werden die Worte „persönlicher“ und die Klammer vor „häuslicher“ und hinter „beruflicher“ gestrichen.
- b) In Anlage 4c werden die Worte „pers. Verhältn.“ ersetzt durch die Worte:
„häusl. Verhältn.,
wirtschaftl. Verhältn.,
berufl. Verhältn.“

Berlin, den 14. April 1938.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Reitel

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Mundtner

Verordnung über die Anlegung des Vermögens der Träger der Reichsversicherung*).

Vom 14. April 1938.

Auf Grund des § 27f der Reichsversicherungsordnung wird verordnet:

§ 1

(1) Das Vermögen der Invaliden-, der Angestelltenversicherung und der knappschaftlichen Pensionsversicherung sowie die Rücklagen der Kranken- und der Unfallversicherung sind bis zur Hälfte in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder in Forderungen, die in das Schuldbuch des Reichs eingetragen sind, anzulegen.

(2) Solange der Betrag nach Abs. 1 nicht erreicht ist, müssen mindestens drei Viertel des jährlichen Zuwachses an Vermögen (Rücklage) in den bezeichneten Forderungen angelegt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1938 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage tritt die Bekanntmachung über die Anlegung des Vermögens der Träger der Sozialversicherung vom 14. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 646) außer Kraft.

Berlin, den 14. April 1938.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. Engel

*) Betrifft nicht das Land Österreich.